

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung
der Stadt Rothenburg ob der Tauber (VBS)
vom 27. November 2009**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Kanal Doppelbrücke bis Burggasse

1.1 Kobolzheimer Steige

Herstellung eines Energieumwandlungswerkes in Form eines Ortbetonschachts und von Regenwasserkanälen mit Stahlbetonrohren DN 600 und Stahlbetonschächten DN 1200 sowie von Mischwasserkanälen mit Stahlbetonrohren DN 700 und Stahlbetonschächten DN 1500.

Kobolzheimer Steige bis Burggasse

Verlegung eines Mantelrohrs DN 1400 als Stahlbeton-Vortriebsrohr. Nach Abschluss des Rohrvortriebes wurden Medienrohre DN 600 und DN 500 in das Mantelrohr einge-
zogen.

1.3 Burggasse

a) Richtung Westen: Herstellung eines Regenwasserkanals DN 400 und eines Mischwasserkanals DN 600 aus Stahlbetonrohren in offener Bauweise.

b) Burggasse Ost: Herstellung von Regenwasserkanälen DN 400 Stahlbeton und DN 300 Kunststoff PPSN 8 und eines Mischwasserkanals DN 300 sowie ein Mischwasserkanal aus Stahlbetonrohren DN 600 im Microtunneling-Verfahren bis zum Kreuzungsbereich Burggasse/Alter Keller/Obere Schmiebgasse.

Der Erläuterungsbericht der Arbeitsgemeinschaft Fuchs & Partner Ingenieure, Wolfgangstr. 8, 73479 Ellwangen vom 01.07.2009 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Kanal Oberer Kaiserweg

2.1 Herstellung eines Stauraumkanals (Mischwasserkanal) mit Sonderprofil DN 1300 x 900 aus Stahlbetonrohren, Umschluss von 5 Hausanschlüssen und Herstellung eines Beckenüberlaufs sowie Drosselschacht mit Pumpwerk.

- 2.2 Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Speichervolumen von 3300 m³
- 2.3 Grabenverrohrung mit einem Regenwasser-Stauraumkanal DN 1000 und Erneuerung des Durchlasses zum Anschluss Steinweg sowie Umschluss von zwei Regenwasser-Hausanschlüssen

Der Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Horn. Am Steinert 14, 97246 Eibelstadt, vom 08. 03.2005 ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Kläranlage Rothenburg o.d.T.

Herstellung eines Trübwasserspeichers mit einem Außendurchmesser von 20.7 m und einem Nutzvolumen von 1500 m² in Betonbauweise, Füllstandsmessung und Trübwas-serdosierpumpe und Umbau der Trübwassereinführungsleitung vom bestehenden Schlamm-speicher.

Der Erläuterungsbericht der B-A-U Ingenieur GmbH, Sandstr. 41, 80335 München vom 16.11.2008 Ingenieurbüros ist Bestandteil dieser Satzung.

4. Kanal, Regenüberlaufbecken Leuzenbronn

- a) Herstellung eines Schmutzwasserkanals DN 250 PP bis DN 500 aus Stahlbetonrohren, insgesamt ca. 828 Meter.
- b) Herstellung eines Regenwasserkanals; Erneuerung mit ca. 406 Metern.
- b) Umbau des vorhandenen Absetzbeckens der aufgelassenen Kläranlage Leuzenbronn in ein Regenüberlaufbecken (RÜB), Volumen 110 m³.

Der Erläuterungsbericht der Härtfelder IT, Sebastian Münster Str. 6, 91438 Bad Windsheim, Tektur vom 02.02.2009 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,26 Euro |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 0,78 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Stadt Rothenburg ob der Tauber
Rothenburg ob der Tauber, den 27. November 2009

gez.
Hartl
Oberbürgermeister